

Satzung Fernwärmevorranggebiet

Auf der Grundlage der §§ 5, 15 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung) vom 17.05.1990 (GBl. Seite 225) und des § 8 des Vorschaltgesetzes zum Immissionsschutz (ImSchG) vom 03.03.1992 (GVBl. I Seite 78) hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 30.06.1993 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Satzung

Zweck der Satzung ist die umweltgerechte Versorgung mit Wärmeenergie des im Lageplan gekennzeichneten Gebietes. Dieses Fernwärmegebiet wird begrenzt von der Bahnlinie Neustadt-Brandenburg bis zur Bammer Landstr., vom Hauptbahnhof Rathenow bzw. der Bahnlinie Berlin- Stendal bis zur Puschkinstraße. Die Grenzlinie geht hinter dem Heizhaus Parkstraße entlang zur Großen Milower Straße an der Einmündung des Grünauer Weges. Von der Großen Milower Straße verläuft die Grenze zur Brandenburger Str., Fehrbelliner Str., Große Hagenstraße, Friesacker Straße, Nauener Straße, Jahnstraße, F.-Ebert-Ring, Feierabendallee bis wieder zur Bahnlinie Neustadt- Brandenburg.

§ 2 Geltungsbereich

Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gegebenen Vorschriften gelten entsprechend für die Erbbauberechtigten und Nießbraucher sowie für die in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigten.

Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnungen jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine besondere Hausnummer zugeteilt ist.

§ 3 Anschluss und Benutzungsrecht

Jeder dinglich Berechtigte eines Fernwärmevorranggebietes "Rathenow-Zentrum/Ost" liegenden, durch eine betriebsfertige Versorgungsleitung erschlossenen, bebauten oder bebaubaren Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkung im Paragraph 4 berechtigt zu verlangen, dass sein Grundstück an das Fernwärmeversorgungsnetz angeschlossen wird (Anschlussrecht). Nach dem betriebsfertigen Anschluss des Grundstückes an das Fernwärmeversorgungsnetz haben die Anschlussnehmer das Recht, die benötigten Wärmemengen aus den Versorgungsanlagen zu entnehmen (Benutzungsrecht).

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechtes

Ist der Anschluss (Paragraph 2) wegen der besonderen Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden oder sind dafür besondere Maßnahmen oder Aufwendungen erforderlich, kann die Stadt den Anschluss versagen und den Antragsteller auf andere Energiequellen verweisen. Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller sich bereiterklärt, neben dem Anschlussbeitrag auch die entstehenden Mehrkosten für den Bau und ggf. den Betrieb zu tragen. In diesem Fall hat er auf Verlangen angemessene Sicherheit zu leisten. Sind die Gründe, die zur Versagung des Anschlusses geführt haben, fortgefallen, ist nach den Vorschriften dieser Satzung zu verfahren.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

Jeder Eigentümer, dessen Grundstück sich in dem Fernwärmevorranggebiet befindet, ist verpflichtet, sich an die öffentlichen Fernwärmeversorgungsnetze anzuschließen. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude geplant, in denen Raumwärme benötigt wird, so ist jedes dieser Gebäude anzuschließen. Auf Grundstücken, die an die öffentliche Fernwärmeversorgungsnetze angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Raumwärme zu decken. Diese Verpflichtung obliegt dem Grundstückseigentümer sowie sämtlichen Bewohnern der Gebäude und sonstigen Raumwärmeverbrauchern.

Auf den anschlusspflichtigen Grundstücken ist die Benutzung von Feuerungsanlagen zum Betrieb mit Kohle, Koks, Öl und anderen Stoffen, die Rauch oder Abgase entwickeln können, sowie die Errichtung und der Betrieb von Wärmeerzeugungsanlagen nicht gestattet. Dies gilt nicht für eventuelle zusätzliche Kaminfeuerstellen in den Wohnhäusern, sofern diese nicht der Heizung der Gebäude dienen, nur gelegentlich benutzt und überwiegend mit Holz befeuert werden. Die im Gebiet vorhandenen Gebäude (Bestand) sind erst bei notwendigen Heizungserneuerungen bzw. einer vorgesehenen Energieträgerumstellung an die Fernwärmenetze anzuschließen.

§ 6 Befreiung vom Anschluß- und Benutzerzwang

Befreiung vom Fernwärmeanschluß- und Benutzerzwang sind unter der Voraussetzung der ökologischen Vertretbarkeit zulässig:

- bei Gebäuden mit einem niedrigen Wärmebedarf bis zu 20 kW, wenn Brennwertechnik zum Einsatz gelangt und die Wärmedämmung der geltenden Wärmeschutzverordnung (WSchVO) entspricht, oder bei anderen Ursachen, die einem wirtschaftlichen Fernwärmeeinsatz widersprechen,
- bei Gebäuden, in denen der Wärmebedarf überwiegend mit regenerativen Energien gedeckt wird (z. B. Solartechnik, elektrisch betriebene Wärmepumpen),
- bei Bauvorhaben mit Heizungsanlagen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung bereits genehmigt sind.

Die Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang erfolgt im Einzelfall auf Antrag. Der Antrag ist bei der Stadtverwaltung, Amt für Wirtschaft schriftlich einzureichen und zu begründen. Eine Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang wird widerruflich oder befristet erteilt. Sie kann außerdem unter Bedingungen oder mit Auflagen erteilt werden.

§ 7 Durchsetzung des Fernwärmeanschlusses und der Benutzung

Alle genehmigungspflichtigen Um- und Neubaumaßnahmen sind vor Vergabe des gemeindlichen Einvernehmens hinsichtlich der zu verwendenden Energieträger zu prüfen. Durch das Wirtschaftsamt, Sachgebiet Strukturentwicklung und wirtschaftliche Unternehmen, ist zu allen Um- und Neubauvorhaben innerhalb des Fernwärmevorranggebietes eine Stellungnahme zu erarbeiten. Abweichungen vom Fernwärmevorrang bedürfen nach schriftlicher Antragsstellung der Zustimmung vom Wirtschafts- und Bauausschuß der Stadtverordnetenversammlung, sofern dem kein Beschluss der Stadtverordnetenversammlung entgegensteht.

Der Anschluss an das Fernwärmeversorgungsnetz ist vom Grundstückseigentümer beim Wärmelieferer, der Rathenower Wärmeversorgung GmbH, zu beantragen.

Der Antrag muß bei Neubauten gleichzeitig mit dem Antrag auf Baugenehmigung gestellt werden. Der Anschluß und die Versorgung erfolgen auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20.06.1980 (AVB Fernwärme V, BGBl. I S. 742ff) und nach den ergänzenden Bestimmungen über den Fernwärmeanschluß des Wärmelieferers in ihren jeweils geltenden Fassungen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Rathenow, den 5. Juli 1993

gez. Lünser
Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Rathenow Nr. 32 vom 25.08.1993.